

# **S a t z u n g**

## **für die städtischen Asylbewerberunterkünfte sowie über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte vom 17.03.2016**

### **unter Berücksichtigung der (1.) Änderungssatzung vom 08.11.2017**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f und l der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 1 und 14 bis 20 des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687) wird für die Benutzung der städtischen Asylbewerberunterkünfte mit Beschluss des Rates vom 10.03.2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Geseke betreibt Asylbewerberunterkünfte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Asylbewerberunterkünfte sind die von der Stadt Geseke hierfür bestimmten städtischen bzw. angemieteten Gebäude, Wohnungen und Räume und dienen der vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern.
- (3) Vorübergehend können auch abgelehnte, geduldete oder anerkannte Asylbewerber sowie sonstige Ausländer im Sinne des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in diesen Unterkünften untergebracht werden.

### **§ 2**

#### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Asylbewerberunterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt, soweit diese Satzung diesbezügliche Regelungen nicht beinhaltet.

### **§ 3**

#### **Benutzungsverhältnis und sein Widerruf**

- (1) Zwischen der Stadt Geseke und den Untergebrachten besteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer / die Benutzerin (nach Einweisung) die Unterkunft bezieht.

(3) Das Benutzungsverhältnis endet durch die tatsächliche Räumung oder mittels Räumungsverfügung.

(4) Eine Räumung durch Verfügung ist möglich, wenn eine den Umständen nach zumutbare andere Wohnmöglichkeit wahrgenommen werden kann, insbesondere wenn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse des / der Betroffenen Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt gefunden werden kann, die überlassenen Räume länger als drei Wochen nicht oder zu anderen als Wohnzwecken benutzt, wegen des Auszuges von Familienangehörigen nicht mehr in vollem Umfang benötigt, besonders schwerwiegende Verstöße gegen diese Satzung oder gegen die Hausordnung festgestellt werden oder ein Rückstand bei der Zahlung der Benutzungsgebühren von mehr als zwei Monaten besteht. Der / dem Betroffenen ist dabei eine angemessene Frist zur Räumung zu gewähren. Nach Fristablauf kann die Unterkunft durch Beauftragte der Stadt Geseke geräumt werden.

#### **§ 4 Gebühren**

(1) Für die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt Geseke eine monatliche Gebühr gem. Anlage 1 der Satzung. Ehepartner, Familien, eheähnliche Gemeinschaften oder sonstige in Haushaltsgemeinschaft befindliche Benutzer / Benutzerinnen haften für die von ihnen zu entrichtenden Gebühren als Gesamtschuldner. Soweit gebührenpflichtige Benutzer / Benutzerinnen selbst noch minderjährig sind, wird für sie eine gesamtschuldnerische Haftung nicht begründet. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren.

(2) Gebühren werden nicht erhoben, solange der Benutzer / die Benutzerin Leistungen der Stadt Geseke nach §§ 2 oder 3 des AsylbLG bezieht. Sofern nur einzelne Personen einer Familie Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, sind auch nur diese Personen von der Gebührenpflicht befreit. Bei der Festsetzung der Gebühr für Teile des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr erhoben. Die Gebühren sind dabei auf volle Eurobeträge aufzurunden.

(3) Für Benutzer / Benutzerinnen, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem AsylbLG sind und im Rahmen der Berechnungsregeln des AsylbLG eigenes Einkommen oder Vermögen für den Lebensunterhalt einzusetzen haben, gilt abweichend von Absatz 2 Folgendes: Sofern ohne Berücksichtigung einer Nutzungsgebühr als Bedarfsposition der AsylbLG-Leistungsberechnung aus wirtschaftlichen Gründen kein Leistungsanspruch (mehr) besteht, jedoch aufgrund der daraus resultierenden Gebührenerhebung (wieder) Bedürftigkeit im Sinne des AsylbLG eintritt, besteht trotz des Bezuges aufstockender AsylbLG-Leistungen eine uneingeschränkte Gebührenpflicht.

(4) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, wird die Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.

(5) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Nutzungsverhältnis beendet wird.

(6) Die Gebühr ist erstmalig zum Beginn des gebührenpflichtigen Benutzungsverhältnisses und in den Folgemonaten jeweils zum Beginn des Kalendermonats fällig.

## **§ 5 Benutzung der Unterkünfte**

(1) Die Unterkunft darf nur von dem in § 1 genannten Personenkreis und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Benutzer / Benutzerinnen sind verpflichtet, ihre Räume samt dem überlassenen, im Eigentum der Stadt Geseke befindlichen Mobiliar und Zubehör pfleglich zu behandeln, Schäden und die drohende Gefahr des Eintritts von Schäden der Stadt Geseke unverzüglich mitzuteilen und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand zu räumen, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind.

(3) Die Stadt Geseke kann bauliche oder sonstige ohne ihre Zustimmung vorgenommenen Veränderungen auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin beseitigen und den früheren Zustand durch Ersatzvornahme wieder herstellen lassen.

(4) Mitarbeiter und Beauftragte der Stadt Geseke sind berechtigt, die Unterkünfte zu betreten. Sie haben sich gegenüber den Benutzern und Benutzerinnen auf Verlangen auszuweisen.

## **§ 6 Besuche und Übernachtungen**

(1) Die Besuchszeit beginnt um 09.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Die Sozialverwaltung oder der Hausmeister können im Einzelfall auf Antrag die Besuchszeit verlängern oder aus wichtigem Grunde Besuche zeitlich beschränken oder untersagen.

(2) Ohne Zuweisung oder ausdrückliche Genehmigung der Sozialverwaltung dürfen sich Personen außerhalb der Besuchszeit in den Unterkünften nicht aufhalten bzw. dort übernachten.

(3) Bei Zuwiderhandlungen erfolgt Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch.

## **§ 7 Erhaltung der Unterkünfte**

(1) Die Stadt Geseke hält die Unterkünfte und Grundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzer sind nicht berechtigt, aufgetretene Mängel auf Kosten der Stadt Geseke zu beseitigen.

(2) Die Benutzer sorgen für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und den Betrieb der vorhandenen Heizung. Die Benutzer haften für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, insbesondere, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassenen Räume nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt werden. Schäden oder Verunreinigungen, für die Benutzer haften, kann die Stadt Geseke auf Kosten des Benutzers / der Benutzerin durch Ersatzvornahme beseitigen lassen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt zum 01.04.2016 in Kraft.

**Anlage 1**

zur Satzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte sowie über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Unterkünfte vom 17.03.2016

Die monatliche Gebühr gem. § 4 Abs. 1 der Satzung beträgt

a) Grundgebühr		
- für alleinstehende Personen bzw. für den Haushaltsvorstand		165,95 €
- für jede weitere haushaltsangehörige Person		99,57 €
b) Heizung incl. Warmwasseraufbereitung	je Person	20,63 €
c) Haushaltsstrom	je Person	29,17 €
d) Nebenkosten	je Person	21,45 €